Insolvenzbekanntmachung

Datum: 07.01.2025
Gericht: Amtsgericht Trier
Betreff: Entscheidungen im Restschuldbefreiungsverfahren
Unternehmen: Iversen, Kerstin Michaela

---

23 IN 182/19: In dem Restschuldbefreiungsverfahren der [redacted], geb. am [redacted], [redacted], hat die Schuldnerin beantragt, ihr vorzeitig die Restschuldbefreiung zu erteilen. Die Schuldnerin hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung glaubhaft gemacht. Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung liegen bislang nicht vor. Das Gericht beabsichtigt deshalb gemäß § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 InsO a.F. die Restschuldbefreiung vorzeitig zu erteilen, soweit innerhalb von 2 Wochen nach Wirksamwerden dieser Bekanntmachung (§ 9 Abs. 1 S. 3 InsO) nicht geltend gemacht wird, dass die Voraussetzungen einer vorzeitigen Restschuldbefreiung nicht vorliegen oder keine Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung gestellt werden. Diese Frist dient der Anhörung der Schuldnerin, der Insolvenzverwalterin und aller Insolvenzgläubiger zu der vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung.

Amtsgericht Trier, 06.01.2025